

Reglement für den Corona-Notbetrieb

IKT-Mittel¹ für das Home-Office und deren Vergütung

26. März 2020

Der Vizepräsident für Infrastruktur

gestützt auf Art. 11b Abs. 3 Bst. e Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16.12.2003² und den relevanten Bestimmungen der Benutzungsordnung für Informations- und Kommunikationstechnologie an der ETH Zürich (BOT)³

erlässt folgende:

Regeln für den Einsatz von IKT-Mitteln im Home-Office

Verwendung von IKT-Mitteln im Eigentum der ETH Zürich

1. Gestützt auf BOT Art. 9, dürfen Mitarbeitende IKT-Mittel der ETH Zürich für das Home-Office temporär mit nach Hause nehmen und dort verwenden. Die IKT-Mittel bleiben im Eigentum der ETH Zürich und sind nach Rückkehr in den Normalbetrieb wieder an den Arbeitsplatz der ETH Zürich zurück zu bringen.
2. Gestützt auf BOT Art. 8 bis, Abs. 4, darf durch die ETH Zürich lizenzierte Software grundsätzlich auch im Home-Office verwendet werden. Wenn die Software auf Rechnern der ETH Zürich installiert ist, ist die Verwendung im Home-Office ohne Einschränkung für betriebliche Zwecke erlaubt. Wird die Software für betriebliche Zwecke auf privaten Rechnern installiert, sind mögliche Einschränkungen des jeweiligen Lizenzvertrags zu berücksichtigen. Die folgende Liste gibt dazu Auskunft: <https://www.softwareinfo.ethz.ch/home-use-software-list/>.

¹ Informatik- und Kommunikations-Mittel umfassen sowohl Hardware, als auch Software.

² RSETHZ 201.021

³ RSETHZ 203.21

3. Die gleichzeitige Nutzung von an der ETH Zürich-lizenzierte Software auf dem Privat- und dem Bürorechner ist untersagt, ausser die Lizenzbestimmungen erlauben dies explizit.
4. Die Verwendung von ETH Zürich-eigenen IKT-Mitteln (inkl. Software) für kommerzielle Zwecke ist untersagt.
5. Der persönliche Telefonanschluss der Mitarbeitenden der ETH Zürich darf den privaten Festnetz- oder den Mobiltelefonanschluss (Corporate Mobile Network der ETH Zürich oder privater Mobiltelefonanschluss) umgeleitet werden.

Übernahme von IKT-Kosten durch die ETH Zürich

6. Die IKT-Mittel der ETH Zürich dürfen auch im Home-Office verwendet werden. Daher beteiligt sich die ETH Zürich grundsätzlich nicht an den Kosten von IKT-Mitteln, die Mitarbeitende allenfalls für das Home-Office anschaffen.
7. Die ETH Zürich geht davon aus, dass die ETH Mitarbeitenden zuhause bereits über einen Internet-Anschluss verfügen, den sie für das Home-Office verwenden. Eine Kostenbeteiligung an diesem Anschluss wird ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Neuanschaffung eines Anschlusses.
8. In den folgenden Ausnahmefällen dürfen einzelne IKT-Mittel für das Home-Office durch Mitarbeitende beschafft werden. Die Beschaffung ist durch die Vorgesetzten zu genehmigen und als berufliche Auslagen im Sinne des Art. 41 des Finanzreglements der ETH Zürich abzurechnen (<https://rechtssammlung.sp.ethz.ch/Dokumente/245.pdf#page=34>):
 - a. Kopfhörer für Online Sitzungen: Diese sind grundsätzlich im Büromaterialshop der ETH Zürich zu bestellen. Falls diese nicht mehr vorrätig sind, dann dürfen die Vorgesetzten den Mitarbeitenden den Kauf eines Kopfhörers im Wert von ca. 50 CHF genehmigen.
 - b. Webcam für Desktop-Rechner ohne eigene Webcam: Anschaffung im Wert von ca. 60 CHF.
 - c. Drucker: Falls eine betriebliche Notwendigkeit besteht, kann im Wert von ca. 150 CHF ein Drucker, sowie das dazugehörige Verbrauchsmaterial (z.B. Tintenpatronen, Papier) angeschafft werden.
9. Kosten für geschäftliche Telefongespräche können als berufliche Auslagen geltend gemacht werden. Als Beleg gemäss Art. 17 des «Reglements über berufliche Auslagen» gilt ein Auszug des Telecom Anbieters über ausgehende Anrufe. Entstehen keine zusätzlichen Kosten (Flat Rate), können auch keine Auslagen geltend gemacht werden.
10. Diese Regelungen treten per 27. März 2020 in Kraft und sind bis auf Widerruf gültig.

Der Vizepräsident für Infrastruktur: Ulrich Weidmann